

Abfallverordnung

In Kraft per 1. Januar 2027

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand, Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze Abfallbewirtschaftung	3
Art. 3	Definition Siedlungsabfälle	3
Art. 4	Siedlungsabfälle Arten	4
II.	Organisation, Vollzug und Rechtspflege	4
Art. 5	Organisation	4
Art. 6	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
Art. 7	Ausführungsbestimmungen	4
III.	Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten	5
Art. 8	Generelle Zuständigkeit Gemeinde	5
Art. 9	Aufgaben Gemeinde	5
Art. 10	Sammlungen	6
Art. 11	Informationen	6
Art. 12	Aufgaben Abfallinhaber/Innen allgemein	6
Art. 13	Bereitstellung Siedlungsabfälle Grundsätze	7
Art. 14	Besondere Entsorgungspflichten	8
IV.	Verbote	8
Art. 15	Unzulässige Entsorgung von Abfällen	8
V.	Finanzierung	9
Art. 16	Spezialfinanzierung	9
Art. 17	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	9
Art. 18	Grundgebühr	9
Art. 19	Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren	10
Art. 20	Gebührenverordnung	10
Art. 21	Gebührenerhebung	10
VI.	Rechtspflege, Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmung	10
Art. 22	Rechtspflege	10
Art. 23	Kontrolle	11
Art. 24	Strafbestimmungen	11
Art. 25	Schlussbestimmungen	11

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an die verursachenden Personen und Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Grundsätze Abfallbewirtschaftung

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte, zu vermindern oder zu verwerten.

² Verwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit artenrein zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen.

³ Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich und gesetzeskonform entsorgt werden.

⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 3 Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

Art. 4 Siedlungsabfälle Arten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht; für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle;
- b. Sperrgut; brennbarer Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle und Speisereste (nachfolgend biogene Abfälle genannt); Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten-, Rüst- und Speiseabfälle);
- d. Separatabfälle / Wertstoffe; für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e. Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien) aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen;
- f. Tierkörper; tote Tiere aus Haushalten bis maximal 200 kg, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über spezielle Sammelstellen zu entsorgen sind;

II. ORGANISATION, VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

Art. 5 Organisation

Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 6 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde verantwortliche Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt;

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung und Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren;

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden;

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. In dieser sind, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Gebührengrundsätze, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt;

³ Der Gemeinderat prüft regelmässig die geltenden Bestimmungen in der Abfallverordnung, der Vollziehungsverordnung sowie der Gebührenverordnung und passt diese bei Bedarf an;

III. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFGABEN UND PFLICHTEN

Art. 8 Generelle Zuständigkeit Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Sinne von Art. 3 und 4 ist Sache der Gemeinde;

² Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeindeverwaltung, Bau und Werke;

³ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung, Bau und Werke bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung;

⁴ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen;

Art. 9 Aufgaben Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass;

a) Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;

b) Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;

c) die Kompostierung geeigneter Abfälle vor Ort mit flankierenden Massnahmen (z. B. Garten-/Kompostberatung, Häckseldienst) gefördert und unterstützt wird;

d) die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Die Gemeinde informiert die Haushalte wiederkehrend über Sammel- und Verkaufsstellen, die Sonderabfälle zurücknehmen und gesetzestkonform entsorgen;

e) an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden;

f) das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot der vorliegenden Verordnung vollzogen wird;

g) die gesetzestkonforme Entsorgung von toten Tierkörpern bis maximal 200 kg aus Haushalten sichergestellt ist, indem sie sich einer behördlich bewilligten, regionalen Tierkörper-Sammelstelle anschliesst. Sie informiert die Haushalte wiederkehrend darüber, welcher Sammelstelle die Gemeinde angeschlossen ist und welche anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten für tote Tierkörper bestehen;

² Die Gemeinde sorgt für die notwendige Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind;

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der

Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen;

Art. 10 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an;

² Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, biogene Abfälle, Papier, Karton, Glas, Metalle, Alttextilien und Schuhe sowie Altöl aus Haushalten;

³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten;

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen;

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung;

⁶ Die Gemeinde kann mit Abfallverursachenden bzw. -inhaberinnen und -inhaber vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren;

Art. 11 Informationen

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton;

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender;

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt;

Art. 12 Aufgaben Abfallinhaber/Innen allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selbst zu kompostieren;

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können;

³ Übrige Abfälle müssen selbst und auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden;

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden;

⁵ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt;

Art. 13 Bereitstellung Siedlungsabfälle Grundsätze

¹ Falls verhältnismässig, ist die Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Umbauten, Neubauten und Sanierungen verpflichtet, ab sechs Wohneinheiten, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Normcontainern (EN 840, 140l, 240l, 360l oder 770/800l) für Kehricht, biogene Abfälle und Karton für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung für die Abfuhr sowie die Sauberhaltung der Containerstandorte liegt in der Verantwortung der Liegenschaftseigentümerschaft. Ausführungsbestimmungen sind in der Vollziehungsverordnung geregelt;

² Liegenschaften, welche bereits Normcontainer bereitstellen, dürfen die Container, auch bei Umbauten, Neubauten und Sanierungen, nur unter Zustimmung der Gemeinde entfernen;

³ Die Gemeinde kann die Liegenschaftseigentümerschaft bei Bedarf oder Missständen dazu verpflichten, ihren Mietenden die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen der Siedlungsabfälle zur Verfügung zu stellen;

⁴ Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Karton, Verpackungsglas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde übergeben. Bei grösseren Mengen Separatabfällen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen;

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen;

⁶ Bauabfälle sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen;

⁷ Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfällen verfügt;

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen;

Art. 14 **Besondere Entsorgungspflichten**

¹ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen;

² Bei Veranstaltungen können die Verursachenden von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden;

IV. **VERBOTE**

Art. 15 **Unzulässige Entsorgung von Abfällen**

¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen, Taschentücher usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Robidog-Säckchen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;

² Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette;

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen;

⁴ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster (Waldabfälle) oder durch die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brauchtums- und Grillfeuer;

⁵ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden;

⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden;

V. FINANZIERUNG

Art. 16 Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung;

² Die Gemeinde bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse;

³ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde werden marktgerecht verzinst. Die Gemeinde legt den Zinssatz fest;

Art. 17 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden bzw. den Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle überbunden;

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt;

Art. 18 Grundgebühr

¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen;

² Der Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden;

³ Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit;

⁴ Für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunalen Separatabfahren oder Sammelstellen entsorgen, kann der Gemeinderat eine erhöhte Grundgebühr erheben;

⁵ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt bei der Liegenschaftseigentümerschaft, bei Baurechtsverhältnissen bei den Baurechtsnehmenden und bei Stockwerkeigentum bei der Stockwerkeigentümerschaft. Bei Miteigentum haftet die Miteigentümerschaft solidarisch. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung;

⁶ Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherigen und die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch;

Art. 19 Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren

- ¹ Für die Abfallsammlung und Behandlung von Kehrrecht und Sperrgut werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren (Verursachergebühren) erhoben.
- ² Die Gebühren gemäss Abs.1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen;
- ³ Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird in der Gebührenverordnung festgelegt;
- ⁴ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen;
- ⁵ Zur Erreichung des minimalen, mengenabhängigen Gebührenanteils kann der Gemeinderat zusätzliche Verursachergebühren (z.B. Grünegebühren) erheben;

Art. 20 Gebührenverordnung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenverordnung fest;
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt;
- ³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt;

Art. 21 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt;
- ² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet werden;

VI. RECHTSPFLEGE, KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959.

Art. 23 Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden;

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt;

Art. 24 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 25 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion;

² Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, am 1. Januar 2027 in Kraft;

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde vom 1. Januar 2015, sowie alle früheren Erlasse aufgehoben;

Diese Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde vom Gemeinderat mit GRB 15 vom 02.09.2025 genehmigt und an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 angenommen.

Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, mit Verfügung Nr. GeKo BDAWEL-2026-1006, BD02367566 vom 1. September 2026.

Regensdorf, 10.09.2026

Gemeinderat Regensdorf



Stefan Marty
Präsident



Stefan Pfyl
Schreiber